

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2357 007

Gesetz: BGB § 823 Abs. 2; StGB § 367 Ziffer 14

Rechtssatz: Ein Bauherr, der die Ausführung des Baues einem fachkundigen Bauleiter und Bauunternehmer übertragen hat, ist wegen Versäumung von Sicherungsmaßnahmen nicht nach § 367 Ziffer 14 StGB verantwortlich und nach § 823 Abs. 2 BGB haftbar, es sei denn, daß ihm durch polizeiliche Anordnung auferlegt worden war, die Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Doch kann sich seine Schadenshaftung aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben.

Aktenzeichen: VI ZR 306/56

Urteil des BGH vom 21. Januar 1958

OLG Nürnberg

Verkündet am 21. Januar 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef S [REDACTED] in A [REDACTED], P [REDACTED]-
platz Nr. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die St [REDACTED] A [REDACTED], vertreten durch den Bürgermei-
ster der Stadt als Vorsitzenden des Verwaltungsrats,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
10. Oktober 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

.. 2 ..

Tatbestand:

Die Beklagte hat im Sommer 1955 nach Erwerb des Anwesens H. Straße 1 in A. das dortige Gebäude abbrechen lassen. Der Kläger, dem das unmittelbar benachbarte Haus M. Platz 2 gehört, hat behauptet, die Beklagte habe es beim Abbruch an den erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze seines Hauses fehlen lassen; infolgedessen hätten die Ostmauern seines Hauses so starke Risse bekommen, daß es auf polizeiliche Anordnung habe geräumt und zu einem Teil ebenfalls abgebrochen werden müssen.

Der Kläger hat die Beklagte hierfür schadensersatzpflichtig gemacht und verlangt, daß sie ihn von seinen Verbindlichkeiten gegenüber Architekt und Baugeschäft aus der Teilabtragung seines Hauses befreie und den entstandenen Mietausfall ersetze.

Die Beklagte hat sich darauf berufen, daß sie die Abbrucharbeiten einem angesehenen Architekten und Baugeschäft übertragen habe und für deren etwaige Versäumnisse nicht haftbar gemacht werden könne. Das Haus des Klägers sei auch gar nicht infolge des Abbruchs des Nachbarhauses baufällig geworden, sondern infolge seines eigenen alten und schadhafte Zustandes; ein Hauseigentümer sei nicht verpflichtet, von dem Abbruch seines Hauses darum Abstand zu nehmen, weil sonst das an sich schon baufällige Nachbargebäude die Stütze verliere.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die rechtliche Möglichkeit verneint, daß sich der Schadensersatzanspruch des Klägers, wie dieser meint, auf § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 367 Ziffer 14 StGB stützen lasse. Dieser Auffassung ist beizutreten.

Nach § 367 Ziffer 14 StGB macht sich strafbar, wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, handelt es sich bei dieser Bestimmung um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, da sie nicht nur dem Interesse der Gesamtheit dienen, sondern auch die Interessen der einzelnen schützen und insbesondere Schutz des Eigentums gegen Baugefahren gewähren will (RGZ 51, 177; 70, 200 /2077). Als Ausführung von Bauten stellen sich auch solche Arbeiten dar, die auf die Veränderung oder Niederlegung von Gebäuden gerichtet sind (RGZ 70, 200 /2067). Es fragt sich aber, ob bei der hier gegebenen Sachlage die Beklagte durch diese Strafvorschrift betroffen ist.

Die Beklagte hat es nicht in eigener Regie unternommen, das von ihr erworbene Gebäude abzubrechen, sondern hat einen Architekten und ein Baugeschäft hiermit beauftragt. Im

strafrechtlichen Schrifttum ist die Auffassung vorherrschend geworden, daß als Täter nach § 367 Ziffer 14 StGB nur in Betracht kommt, wer den Bau leitet oder ausführt, nicht aber der Bauherr, der nur den Auftrag dazu gegeben hat (Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts 2. Aufl. Band II S. 106; Frank, StGB 18. Aufl. § 367 XIV; LpzK z. StGB 6./7. Aufl. § 367 XIV 2; Schönke / Schröder, StGB 8. Aufl. § 367 XIV 3; Kohlrausch / Lange, StGB 14. Aufl. § 367, 14; Schwarz, StGB 20. Aufl. § 367, 14; Dreher / Maassen, StGB 2. Aufl. § 367 zu Nr. 14; a. A. Olshausen, StGB 11. Aufl. § 367 Erl. 14 b; Dalcke, StGB 36. Aufl. § 367 Anm. 43; Oppenhoff / Delius, StGB 14. Aufl. § 367 Anm. 76; Schwartz, StGB § 367, 14; Mühlmann / Bommel, StGB § 367, 14). Dem hat sich das Berufungsgericht angeschlossen. Nur wenn ein Bauherr eine polizeiliche Anordnung erhalten und unbeachtet gelassen hat, die bestimmte Sicherungsmaßregeln von ihm forderte, hält es die Bestimmung des § 367 Ziffer 14 StGB auch dann auf ihn für anwendbar, wenn er nicht zugleich Bauleiter oder Bauausführender ist (so auch LpzK. z. StGB aaO). Das Berufungsgericht sieht den Grund hierfür darin, daß die Strafvorschrift des § 367 Ziffer 14 StGB die Beachtung der Sicherungserfordernisse gewährleisten will, die sich zur Ausschaltung der beim Bau auftretenden Gefahren für andere aus den technischen Gegebenheiten der Bauausführung ergeben und bei denen die Erkenntnis der Notwendigkeit, soweit diese nicht durch polizeiliche Anordnung klargestellt ist, nur von dem erwartet werden kann, der vom Bauen technisch etwas versteht oder bei eigener Bauausführung doch etwas verstehen müßte. Dem ist zuzustimmen.

Allerdings weist die Entstehungsgeschichte des § 367 Ziffer 14 StGB darauf hin, daß neben den Baumeistern und

Bauhandwerkern auch die Bauherren allgemein durch die Bestimmung haben betroffen werden sollen. Sie ist dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851 (§ 345 Ziffer 11 daselbst) entnommen, wo sie im Unterschied zu §§ 773 bis 775 ALR II 20 darum eine weitere Fassung erhalten hat, weil über den Kreis der "unmittelbaren Aufseher" hinaus auch den Eigentümern und Bauherren die Sorge für die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zur Pflicht gemacht werden sollte (vgl. Goldammer. Mat. z. Pr.StGB Teil II S. 732, 733 Note 9; RGZ 6, 260 264/265). In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist sie daher auch gegen den Bauherrn angewendet worden (RGZ 6, 260 264; 8, 236; 17, 105 107; Urteil vom 18. Juni 1896 GA 44, 298). Bereits in der Entscheidung vom 16. März 1893 (Gruch.Beitr. 37, 1001 1003/1004) klingen aber Zweifel an, ob bei einer Werkverdingung der Bauherr neben dem Bauunternehmer derjenige ist, der den Bau "vornimmt" und von der Vorschrift gleichfalls betroffen ist. Wenn das Reichsgericht danach die Bestimmung weiter auch gegen den Bauherrn für anwendbar gehalten hat, so ist doch betont worden, daß ihn eine zivilrechtliche Haftung für die oft schwerwiegenden nachteiligen Folgen einer Verletzung dieser allgemeinen Sicherungsvorschrift nur trifft, wenn im konkreten Einzelfall das erforderliche Verschulden vorliegt; nur bei Prüfung dieser Frage, so hat das Reichsgericht hervorgehoben, werde die Bestimmung von Bedeutung sein können (Entscheidung vom 23. Oktober 1896 RG 38, 183 185). Unverkennbar ist hier das haftungsbegründende Verschulden also nicht oder nicht allein auf den Verstoß gegen die Bestimmung des § 367 Ziffer 14 StGB als solchen, sondern gerade auch auf die Schadensentstehung selbst bezogen worden. Soweit ersichtlich, ist das Reichsgericht auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches von dieser Grundauf-

fassung nicht abgewichen (vgl. RG JW 1910, 11 227; RG JW 1913, 33). Das bedeutet aber praktisch, daß ein Bauherr, der die Ausführung seines Bauvorhabens an Bauleiter und Bauunternehmer übertragen hat, wegen Schäden, die einem anderen infolge Versäumung von Sicherungsmaßnahmen beim Bau zustossen, nur unter den Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB haftbar ist. Bezeichnenderweise haben in der letztgenannten Entscheidung des Reichsgerichts (JW 1913, 33) denn auch unzweifelhaft die Haftungs Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB vorgelegen, hat es sich dort doch darum gehandelt, daß an einem Schulhausneubau, den die Gemeinde als Bauherrin hatte errichten lassen und den sie bereits eingeweiht und in Benutzung genommen hatte, ein Lichtschacht entlang der Rückfront des Gebäudes unbedeckt geblieben war, in den eine in der Schule beschäftigte Putzfrau hineinfiel.

Auch in Anbetracht dieser Rechtsprechung erscheint die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung daher billigenwert. Mit Recht hat das Berufungsgericht die vom Kläger geltend gemachten Schadensersatzansprüche nicht aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 367 Ziffer 14 StGB als begründet angesehen.

Soweit das Berufungsgericht eine Schadenshaftung aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 909 BGB verneint hat, lassen seine Ausführungen gleichfalls keinen Rechtsirrtum erkennen.

Daß sich der Schadensersatzanspruch nicht aus § 831 BGB rechtfertigt, hat bereits das Landgericht mit zutreffenden Erwägungen dargelegt.

Das Berufungsgericht hat jedoch nicht untersucht, ob der Klageanspruch nicht in § 823 Abs. 1 BGB seine rechtliche Grundlage findet. Der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt mußte eine solche Untersuchung nahelegen. Wie der Kläger nämlich behauptet und unter Beweis gestellt hat, ist die Beklagte am 14. Juni 1955 bei einer Besprechung vor Beginn der Abbrucharbeiten durch seinen Architekten R. [REDACTED] genauestens darüber aufgeklärt worden, daß bei dem Zustand des Hauses des Klägers mit dem Auftreten von Schäden gerechnet werden müsse, wenn das Nachbargebäude ohne Sicherungsvorkehrungen abgebrochen werden würde; R. [REDACTED] hat dargelegt, welche Maßnahmen unter den gegebenen Umständen notwendig seien, und eindringlich auf die Schäden hingewiesen, die zu befürchten seien, wenn diese Maßnahmen nicht ergriffen würden; er hat die Beklagte darauf aufmerksam gemacht, daß sie gegebenenfalls schadensersatzpflichtig gemacht werden würde. Aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die den Besitzer eines Grundstücks für eine von diesem ausgehende Beschädigung haftbar machen - insbesondere § 836 - ist der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, daß jeder für eine Beschädigung durch seine Sache insoweit aufkommen soll, als er sie bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen hätte verhüten müssen (RGZ 54, 53 587; BGHZ 9, 373 3767). Es liegt im Rahmen der aus § 823 BGB abgeleiteten allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, daß jeder, der mit seiner Sache in einer Weise verfährt, die für andere gefährlich werden kann, Gefährdungen von ihnen tunlichst fernzuhalten hat. Läßt jemand Arbeiten vornehmen, die mit Gefahren für andere verbunden sind, so trifft ihn eine entsprechende Aufsichtspflicht. Er hat die Arbeiten daraufhin zu überwachen, daß die verkehrsnotwendigen Schutzmaßnahmen nicht verabsäumt

werden. Gegenüber einem als zuverlässig geltenden sachkundigen Unternehmer kann sich eine derartige Beaufsichtigung freilich erübrigen. Unter Umständen bleibt der Geschäftsherr aber auch ihm gegenüber zur Aufsicht und gegebenenfalls zum Eingreifen verpflichtet (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. Mai 1954 · VI ZR 4/53 · VersR 1954, 364). Das wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Geschäftsherr Anlaß zu Zweifeln hat, ob der Beauftragte den Gefahren und Sicherungserfordernissen in der gebührenden Weise Rechnung trägt. Das Berufungsgericht hat den Sachvortrag des Klägers unter diesem Blickwinkel nicht geprüft. Im Zusammenhang mit den Erörterungen zu § 367 Ziffer 14 StGB hat es zwar hilfsweise erwogen, der Bauherr möchte äusserstenfalls vielleicht als verpflichtet angesehen werden können, den Bauleiter darauf hinzuweisen, daß bei der Besonderheit des Falles gewisse Sicherungsmaßnahmen notwendig sein dürften. Da aber, so meint das Berufungsgericht, nach dem eigenen Vorbringen des Klägers bei der Besprechung vom 14. Juni 1955 ein Vertreter des bauleitenden Architekten der Beklagten zugegen gewesen sei, habe sich die Beklagte darauf verlassen dürfen, daß ihr Bauleiter durch seinen Vertreter von den technischen Einwänden des Klägers hinreichend informiert und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen werde, deren Notwendigkeit und Umfang sie selbst mangels Fachkunde nicht beurteilen können. Diese Überlegungen sind nicht schon geeignet, die Möglichkeit einer Schadenshaftung der Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB auszuräumen. Gewiß bedurfte es zur Beurteilung der Frage, ob durch den Abbruch des Gebäudes der Beklagten das Haus des Klägers in Mitleidenschaft gezogen wurde, einer Sachkunde, die bei der Beklagten nicht vorausgesetzt werden konnte. War sie aber durch einen Fachmann, wie den Architekten des Klägers, über die Gefahren und die

Notwendigkeiten zu ihrer Vermeidung unterrichtet worden, so durfte sie sich nicht dabei beruhigen, daß bei der Besprechung ein Angestellter ihres Architekten als dessen Vertreter zugegen gewesen ist. Je größer die Gefahren sind, die es zu vermeiden gilt, umso höher sind die Anforderungen, die in dieser Hinsicht gestellt werden müssen (vgl. die Entscheidung vom 26. Mai 1954 aaO). Bei aller kritischen Einstellung zu den Darlegungen des Architekten als des Sachwalters des Klägers hätte sich die Beklagte doch zumindest vergewissern müssen, ob die von ihm vorgetragenen Hinweise und ernstesten Bedenken mit dem Verlangen nach Ergreifung von Sicherheitsvorkehrungen ihrem eigenen Architekten auch wirklich zur Kenntnis gebracht und von ihm sachlich gewürdigt wurden und wie dieser sich zu der von jenem vertretenen Auffassung in eigener fachmännischer Beurteilung der Dinge stellte. Sie hätte angesichts der Darlegungen des Architekten des Klägers den Abbruch ohne Vornahme von Sicherheitsvorkehrungen nicht durchführen lassen dürfen, ohne sich Gewißheit darüber verschafft zu haben, daß die von jenem erhobenen Bedenken sachkundiger Überprüfung unterzogen und als unbegründet befunden worden waren. Eine schuldhaft vernachlässigung der Aufsichtspflicht der Beklagten würde nicht verneint werden können und ihre Schadenshaftung wäre nicht ausgeschlossen, wenn festzustellen wäre, daß Sicherheitsvorkehrungen versäumt worden sind, die zum Schutze des Hauses des Klägers beim Abbruch des Nachbargebäudes nicht freilich auch zur Sicherung seiner dauernden Standfestigkeit trotz Verlustes der Stütze durch das Nachbargebäude (vgl. RG Gruch.Beitr. 45, 1051; Meisner / Stern / Hodes, Nachbarrecht im Bundesgebiet und Westberlin mit Ausnahme des Landes Bayern, 2.Aufl. S.261; Meisner / Ring, Das in Bayern geltende Nachbarrecht 4.Aufl. S. 253; Staudinger,

BGB 11. Aufl. § 909 Anm. 17) -- erforderlich gewesen wären und von dem Architekten des Klägers mit Recht verlangt worden sind, und wenn die Versäumung darauf beruhte, daß sich die Beklagte trotz der Belehrung durch den Architekten des Klägers um die Sache nicht weiter gekümmert hat.

Das angefochtene Urteil kann hiernach nicht bestehen bleiben. Die Sache bedarf weiterer tatrichterlicher Erörterung durch das Berufungsgericht.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Meiß

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Haus